

1. Gliederung der Incoterms 2020

1.1. Klauselgruppen

Die Incoterms 2020 sind wie folgt untergliedert:

142

Incoterms® 2020	
Gruppe E Kosten und Gefahr- übergang am Lieferort	EXW Ex Works (named place of delivery)/Ab Werk (benannter Lieferort)
Gruppe F Kosten und Gefahr- übergang am Lieferort	FCA Free Carrier (named place of delivery)/Frei Fracht- führer (benannter Lieferort) FAS Free Alongside Ship ... (named port of shipment)/ Frei Längsseite Schiff ... (benannter Verschiffungs- hafen) FOB Free on Board ... (named port of shipment)/Frei an Bord (benannter Verschiffungshafen)
Gruppe C Gefahrübergang am Lieferort und Kostenübergang am Bestimmungsort	CFR Cost and Freight ... (named port of destination)/ Kosten und Fracht ... (benannter Bestimmungshafen) CIF Cost, Insurance, Freight ... (named port of destina- tion)/Kosten, Versicherung, Fracht ... (benannter Be- stimmungshafen) CPT Carriage Paid To... (named place of destination)/ Frachtfrei (benannter Bestimmungsort) CIP Carriage and Insurance Paid To.... (named place of destination)/Frachtfrei versichert ... (benannter Be- stimmungsort)
Gruppe D Kosten und Gefahr- übergang am Bestimmungsort	DAP Delivered At Place ... (named place of destina- tion)/Geliefert am Ort ... (benannter Bestimmungsort) DPU Delivered At Place Unloaded ... (named place of destination)/Geliefert benannter Ort entladen (benann- ter Bestimmungsort) DDP Delivered Duty Paid (named place of destina- tion)/Geliefert verzollt ... (benannter Bestimmungsort)

Die 11 Einzelklauseln der Incoterms 2020 sind in insgesamt 4 Gruppen unterglie-
dert. In der *englischen* Grundversion der Incoterms 2020 beginnen alle Einzelklauseln
innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe mit demselben Buchstaben, sodass dem
Nutzer bereits hierdurch eine Orientierung erleichtert wird.

143

1.2. Aufbau und Anordnung

1.2.1. Bedeutung der Gruppierung

- 144 Der Aufbau der Incoterms 2020, beginnend mit der E-Gruppe über die F-, C- bis hin zur D-Gruppe, ist dabei so konzipiert, dass
- sich die Pflichten des Verkäufers von der geringsten Pflichtenstufe der E-Gruppe allmählich immer stärker – bis zur D-Gruppe – steigern,
 - während umgekehrt die Pflichten des Käufers in der E-Gruppe besonders hoch und in der D-Gruppe sehr viel niedriger sind.
- 145 Die Gruppierung der Incoterms 2020 in vier unterschiedlich gewichtete Abstufungen der Pflichten ermöglicht es den Anwendern dieser standardisierten Lieferbedingungen, schon auf den ersten Blick eine erste grobe Auswahl danach zu treffen, welche der Vertragsparteien durch welche Pflichtenlast besonders betroffen und welche Partei stärker geschont werden soll.
- 146
- *E-Gruppe*: Hier sind die Pflichten des Verkäufers darauf beschränkt, dass er die Ware am benannten Ort zur Abholung zur Verfügung stellt. Diese „Abholklausel“ ist für ihn besonders vorteilhaft, weil im Rahmen der Geschäftsabwicklung der Kosten- und Gefahrübergang recht früh erfolgt.
 - *F-Gruppe*: Auch diese Gruppe ist für den Verkäufer günstig, weil Kosten- und Gefahrübergang noch recht nahe an seiner Sphäre auf den Käufer übergehen: Der Verkäufer braucht lediglich die Ware an einen vom Käufer beauftragten Frachtführer zu übergeben, um zu erreichen, dass Kosten- und Gefahrübergang an den Käufer erfolgen.
 - *C-Gruppe*: Diese Gruppe ist die Gruppe der „Zweipunkt Klauseln“, da der Kostenübergang und der Gefahrübergang zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen. Zuerst muss der Verkäufer den Beförderungsvertrag auf seine Kosten abschließen; der Gefahrübergang erfolgt, sobald die Ware an den Frachtführer übergeben wurde.
 - *D-Gruppe*: Hier verbleiben Kosten und Risiken aufseiten des Verkäufers, bis die Ware im benannten Bestimmungsland bzw. an einem benannten Bestimmungsort eintrifft. D-Klauseln nennt man daher auch „Ankunftsklauseln“.

1.2.2. Ordnung der Klauselinhalte

- 147 Seit der Fassung der Incoterms 1990 wird eine Systematik genutzt, nach der jede einzelne Klausel nach stets demselben Aufbau (Regeln A1 bis A10 und B1 bis B10) interpretiert wird.

Die damals 13 – in den jüngsten Textfassungen der Incoterms 2010 und 2020 nur noch **11** – Incoterms-Klauseln werden in je 10 **Käufer und Verkäuferpflichten (Incoterms-Regeln)** untergliedert und dabei nach einem bestimmten, für jede Klausel beibehaltenen Muster weiter konkretisiert.

Die Incoterms 2020 haben – der Vorgängerversion Incoterms 2010 folgend – Klauseln für jegliche Transportart **494**

- EXW
- FCA
- CPT, CIP
- DAP, DPU, DDP

und Klauseln, die besonders für den Transport mit einem Seeschiff oder einem Binnenschiff geeignet sind, also

- FAS, FOB
- und CFR, CIF.

Im Folgenden wird jeweils so vorgegangen, dass von jeder besprochenen und kommentierten Klausel zuerst die Einführung „erläuternde Kommentare für Nutzer“ der Klausel kommentiert wird, bevor in der Folge die jeweiligen Begriffspaare der Incoterms-Regeln mit den „Pflichten des Verkäufers“ und den „Pflichten des Käufers“ Stufe für Stufe, also von A1/B1 bis hin zu A10/B10, kommentiert werden. **495**

1. Klauseln für alle Transportarten

1.1. EXW (Ab Werk – fügen Sie den benannten Lieferort ein)

1.1.1. Vorbemerkung

Die Klausel EXW („Ab Werk“ ... benannter Lieferort) bedeutet, dass der Verkäufer seiner Lieferpflicht dadurch nachkommt, dass er die Ware dem Käufer auf dem Gelände des Verkäufers oder an einem anderen benannten Lieferort (also beispielsweise einem Werk, einer Fabrikationsstätte, einem Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass er die Ware zur Ausfuhr freigemacht hat und die Ware bereits auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen worden ist. **496**

Die Klausel ist völlig unabhängig von der Transportart und dem Transportmittel einsetzbar und sogar im multimodalen Transport verwendbar. Die Klausel setzt keinen grenzüberschreitenden Handel voraus, sodass sie auch im Inlandsgeschäft Verwendung findet. **497**

Die Vertragsparteien sollten den „Lieferort“ so präzise wie möglich festlegen und benennen, da mit dem benannten Lieferort zugleich festgelegt wird, an welcher Stelle der Kosten- und Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer stattfindet. Hat der Verkäufer mehrere Fertigungsstätten oder Auslieferungslager, sollte die Festlegung des Lieferortes so genau wie möglich erfolgen. **498**

Die Klausel EXW stellt eine Minimalverpflichtung für den Verkäufer dar, da der Verkäufer sich lediglich um die vereinbarte Zurverfügungstellung der Ware kümmern **499**

muss. Er hat noch bestimmte Nebenpflichten (wie etwa die Pflicht zur Anzeige der Bereitstellung (A10) und zur transportgerechten Verpackung (A8) sowie zur Informationsverschaffung nach (A4), die der Käufer für die Organisation des Transports benötigt. Dazu weiter unten.

1.1.2. Richtige Anwendung

- 500** Die Klausel EXW ist mit Bedacht zu nutzen. Die einführenden „erläuternden Kommentare für Nutzer“ des ICC-Textes, die jeder der elf Incoterms-Klauseln vorangestellt werden, sehen für EXW unter *Erläuterungen, Ziffer 1* vor, dass der Verkäufer zwar keine direkte Verpflichtung dahingehend hat, die Ware zu verladen. In der Praxis dürfte es aber deutlich einfacher sein, wenn der Verkäufer die Verladung auch mit übernimmt. Hier ist nun zu unterscheiden:
- Wird bei vereinbarter Klausel EXW die Ware aufgrund von praktischen Erwägungen auch noch vom Verkäufer verladen, weil es lediglich viel einfacher für den Ablauf der Abwicklung ist, dann geschieht dies grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Käufers.
 - Soll vermieden werden, dass Verladekosten und -risiken den Käufer treffen und soll stattdessen der Verkäufer für den Verladevorgang haften und auch die Kosten tragen, dann ist die Vereinbarung der Klausel FCA (anstelle von EXW) angebracht.
- 501** Eine besondere Problematik kann der Bereich der Exportformalitäten sein. Zwar muss der Verkäufer den Käufer dahingehend unterstützen, dass dieser die gekaufte Ware auch ausführen kann; diese Unterstützung geht bei der Klausel EXW aber nicht so weit, dass der Verkäufer verpflichtet wird, die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Ist es bei der Art der Ware oder aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen im Exportland nur den Exporteuren gestattet, eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen, ist die Klausel EXW (aus Sicht des Käufers wegen B7) nicht geeignet, da in diesen Fällen diese Lizenz nur vom Verkäufer beschafft werden kann.
- 502** Wenn der Käufer beabsichtigt, die Waren zu exportieren, und er Probleme bei der Erlangung der Ausfuhrabfertigung erwartet, wäre der Käufer besser beraten, anstelle von EXW die FCA-Klausel zu wählen, gemäß der die Verpflichtung und Kosten für die Erlangung der Ausfuhrabfertigung vom Verkäufer übernommen werden (vgl. *Erläuterungen, Ziffer 6*).
- 503** Schließlich gibt die Klausel EXW (in der Incoterms-Regel B10) dem Käufer nur eine beschränkte Verpflichtung zur Benachrichtigung oder Informationsverschaffung gegenüber dem Verkäufer. Umgekehrt beschränkt sich die Beteiligung des Verkäufers an der Ausfuhrabfertigung gegebenenfalls darauf, Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten und Informationen zu leisten, die der Käufer möglicherweise für den Export der Waren benötigt.

1.1.3. Die Verpflichtungen im Einzelnen

Vgl. zu grundlegend gebrauchten Begriffen der Incoterms-Regeln (wie z.B. Lieferung/Lieferort [A/B2], Gefahrtragung [A/B3], Versicherung [A/B5], Transportdokument [A/B 6], Benachrichtigung [A/B10] usw.) die grundsätzlichen **Vorbemerkungen und Erläuterungen in Teil 2, 2.1.**) 504

A1 Allgemeine Verpflichtungen des Verkäufers

B1 Allgemeine Verpflichtungen des Käufers

Die Überschriften der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach A1 (Verkäuferpflichten) und B1 (Käuferpflichten) sind in den Incoterms-Regeln aller 11 Incoterms-Klauseln wörtlich identisch. 505

Zunächst enthalten beide Verpflichtungen (A1 wie auch B1) eine Selbstverständlichkeit, die sich auch schon aus dem einem Geschäft zugrunde liegenden Kaufvertrag eindeutig ergibt: So hat der Verkäufer die vereinbarte Leistung (= Lieferung der Ware) und der Käufer dafür die Gegenleistung (= Zahlung des Kaufpreises) zu erbringen. Die Klausel EXW stellt dies in A1 und B1 entsprechend klar. 506

- Der Verkäufer muss die Ware und die Warenrechnung in vertragsgemäßer Weise liefern und darf sich hinsichtlich der Dokumentation und abhängig von der jeweiligen Parteivereinbarung oder der Handelsüblichkeit auch eines elektronischen Kommunikationsweges bedienen.
- Der Käufer hat den Kaufpreis entsprechend der Vertragsvereinbarung zu zahlen; hier kommt es dann auf die *Zahlungsbedingung des Kaufvertrages* an, die regelt, auf welche Weise die Zahlung zu erbringen ist (einfache Zahlung, dokumentärer Zahlungsverkehr).

Übereinstimmung

507

Die Verpflichtung des Verkäufers unter A1 spricht in der Klausel EXW wie auch in allen anderen Incoterms-Regeln von einer „Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag“ („...goods ...in conformity with the contract of sale...“). Das könnte missverstanden werden, wenn man es unter dem rechtlichen Aspekt der Schlecht-, Falsch- oder Nichtlieferung, mithin also als Leistungsstörung sieht und eine Abweichung der Lieferqualität oder Liefermenge dann als „Nichtlieferung“ deuten würde.

Ob ein Abweichen der Qualität oder Quantität als Mangel zu bewerten ist, richtet sich vielmehr grundsätzlich nach der Rechtsordnung, deren Rechtsregeln für den Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer anzuwenden sind, sodass ein etwaiger Streit zwischen den Vertragsparteien nach dem für den Kaufvertrag anzuwendenden (nationalen) Kaufrecht (oder nach dem CISG) zu entscheiden ist. Für EXW – wie auch für die anderen Incoterms 2020 – spielt der Gedanke der „Übereinstimmung“ der Ware nur eine Rolle für die Beantwortung der Frage, ob (und wann) der Kosten- und Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer stattgefunden hat. 508

509 Daher kann es für die Incoterms 2020 keine Rolle spielen, ob die Ware eventuell einen Fehler oder Mangel aufweist, solange nur überhaupt geliefert wurde (und dass, wenn geliefert wurde, nicht eine völlig andere Lieferung erfolgt ist).

510 Rechnung

Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit, dass ein Verkäufer, sobald er die Lieferung erbringt, auch eine Handelsrechnung stellt. Dass die Incoterms-Regeln (in A1) diesen Aspekt überhaupt gesondert hervorheben, erklärt sich daraus, dass der Käufer die Handelsrechnung sehr frühzeitig (jedenfalls nicht lange Zeit nach der Lieferung) benötigt, um unter anderem die notwendigen Formalitäten der Importabwicklung erledigen zu können.

511 Elektronische Kommunikation

Beide Verpflichtungen (A1 und B1) sehen in *allen* Incoterms-Regeln vor, dass *jedes vom Verkäufer bereitzustellende Dokument* (bei B1 analog gleichlautend für Dokumente des Käufers) auch durch elektronische Form ersetzt werden darf, wenn dies zwischen den Vertragsparteien entsprechend vereinbart wurde oder dieser Übermittlungsweg inzwischen allgemeiner Handelsbrauch geworden ist (vgl. oben, Teil 2, 1.2.4.).

512 Dies wird solange unproblematisch sein, wie ein Dokument ohne Weiteres auch in elektronischer Form verwendet werden kann, wie dies beispielsweise bei der Handelsrechnung, einer Packliste oder ähnlichen „einfachen“ Transportdokumenten der Fall ist, die etwas über die Lieferung oder den Zustand der Ware aussagen. Schwierig wird es nur dann, wenn bestimmte Export-, Import- oder Zollvorschriften die Vorlage oder Übergabe körperlicher Dokumente verlangen, damit Formalitäten erledigt werden können. In diesen Fällen müssen die Vertragsparteien sehr genau bedenken, ob elektronische Dokumente für die jeweilige Transport-, Export-, Import- und Zollabwicklung ausreichend sind oder ob es trotz an sich zulässiger Digitalisierung dann doch eines Papierdokuments bedarf.

513 Dies gilt umso mehr, wenn beispielsweise Wechsel oder Konnossemente im Grundsatz als ein „Schriftstück“ gelten, das im Original unterschrieben und durch Indossament weitergegeben wird und mit der Übergabe eine Traditionswirkung entfaltet. So ist nach § 516 Abs. 1 HGB das Konnossement vom Verfrachter zu unterzeichnen; eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel genügt. Nach der Neuregelung des Seehandelsrechts im HGB ist aber der Papierform des Konnossements eine *elektronische Aufzeichnung gleichgestellt*, die dieselben Funktionen erfüllt wie das Konnossement, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronisches Konnossement), § 516 Abs. 2 HGB.

514 A1 und B1 sind daher so zu verstehen, dass die elektronische Kommunikation zur *Erbringung des vertraglich vereinbarten Konformitätsnachweises* möglich ist.

A2 Lieferung**B2 Übernahme**

Die Pflichten der beiden Vertragsparteien sind weitgehend vergleichbar mit der Vorgängerversion der Regeln der Incoterms 2010 (dort in: A4/B4) geblieben. **515**

So ist der Verkäufer nach A2 verpflichtet, die Ware in der Weise zu liefern, dass er sie dem Käufer an einem vereinbarten Punkt zur Verfügung stellt; der Käufer muss sie abnehmen bzw. abholen. Zu den Begriffen „zur Verfügung stellen“, „Lieferung“ und „Abnahme“ sind bereits weiterführende Ausführungen gemacht worden (vgl. oben, Teil 2, 2.1.7.). **516**

Auch der „Lieferort“ („place of delivery“) ist Bestandteil der Klausel in A2 (vgl. oben, Teil 2, 2.1.6). **517**

Zum Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum und der Heranziehung von Art. 33 CISG wurden ebenfalls bereits Erläuterungen gegeben (vgl. oben, Teil 2, 2.1.7). **518**

Für den Käufer gibt es – ergänzend zur Vorgängerregelung der Incoterms 2010 – die Pflicht zur Warenübernahme, wenn diese nach A2 geliefert wurde *und eine entsprechende Benachrichtigung des Verkäufers an den Käufer* ging. **519**

A3 Gefahrübergang**B3 Gefahrübergang**

Der Gefahrübergang in A3 und B3 entspricht der Version der Incoterms 2010, A5 und B5. **520**

Lieferung/Lieferstelle**521**

Nach *EXW, Erläuternde Kommentare für Nutzer Ziffer 3* müssen die Parteien „... lediglich den Ort der Lieferung benennen. Die Parteien sind jedoch gut beraten, auch die konkrete Stelle am benannten Lieferort so genau wie möglich zu bezeichnen. Eine genau benannte Lieferstelle ermöglicht es beiden Parteien, deutlich zu erkennen, wann bzw. wo die Ware geliefert wird und der *Gefahrenübergang* auf den Käufer erfolgt; eine solche präzise Angabe markiert auch den Punkt, ab dem die Kosten zulasten des Käufers gehen. Falls die Parteien eine genaue Lieferstelle nicht benennen, wird davon ausgegangen, dass man es dem Verkäufer überlässt, die Stelle auszuwählen, „die für diesen Zweck am besten geeignet ist“. In diesem Fall trägt jedoch der Käufer die Gefahr, dass die vom Verkäufer ggf. gewählte Lieferstelle möglicherweise in der Nähe einer Stelle liegt, an der die betreffende Ware verloren geht oder beschädigt wird. Am besten für den Käufer ist es daher, an einem Lieferort die genaue Stelle auszuwählen, an der die Lieferung stattfinden soll.“

Untätigkeit des Käufers verhindert nicht, dass der Gefahrübergang stattfinden kann. Grundsätzlich (im Falle von B10) muss der Käufer Lieferort und Lieferzeit bestimmen; unterlässt er dies, verhindert seine Untätigkeit den Gefahrübergang nicht. B3 stellt hierzu klar, dass die Gefahr der abgesonderten (bei Gattungsschulden auch konkret bezeichneten) und zur Verfügung gestellten Ware bei Untätig-

keit des Käufers zum vereinbarten Zeitpunkt oder nach Ablauf einer Frist beziehungsweise am üblichen Ort auf ihn übergeht.

523 Oft besteht in der Außenhandelspraxis die Annahme, mit „ex works“ sei man als Lieferant die Sorgen los, sobald der Gefahrübergang auf den Käufer (ab Werk) erfolgt sei. Dies ist jedoch so nicht richtig.

524 Gattungsschulden

Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs sind bereits Anmerkungen erfolgt (vgl. oben, Teil 1, 1.2.). Es muss klar sein, dass ein Gefahrübergang nur dann erfolgen kann, wenn die konkrete Warenlieferung bereits feststeht, beziehungsweise wenn, wie bei Gattungssachen, die Ware konkret bestimmbar ist. EXW B3 spricht hier von „vertraglicher Ware“.

525 Vertragsgemäßheit der Ware bei Gefahrübergang

Für die Frage des Gefahrübergangs bei „vertraglicher Ware“ ist zusätzlich Art. 36 CISG heranzuziehen, der sich mit dem maßgeblichen Zeitpunkt der Vertragsgemäßheit der Ware befasst. Nach Art. 36 Abs. 1 CISG haftet nämlich der Verkäufer für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer besteht, auch wenn diese Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

526 Das bedeutet, dass der Verkäufer auch für versteckte Mängel haftet, und zwar unabhängig davon, ob der Gefahrübergang bereits erfolgte oder nicht. Der Verkäufer ist auch verantwortlich, wenn aufgrund mangelhafter Verpackung der Ware auf dem Transportweg Schäden entstehen, da die Vertragswidrigkeit im Sinne des Art. 35 CISG – im Hinblick auf die mangelhafte Verpackung – bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, auch wenn die Auswirkungen auf die Ware erst später eintreten. Der Verkäufer hat also für eine Vertragswidrigkeit auch dann einzustehen, wenn er diese durch eine Pflichtverletzung verursacht hat. Die Pflichtverletzung kann vor dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs liegen, wie beispielsweise dann, wenn eine unzuverlässige Transportperson ausgewählt, ein falscher Versendungsweg gewählt wird oder eine fehlerhafte Gebrauchsanweisung besteht.

527 Auch nach Gefahrübergang begangene Pflichtverletzungen können eine Einstandspflicht des Verkäufers begründen, wie sich aus Art. 36 Abs. 2 CISG ergibt. Hier kann man beispielsweise an die Fälle denken, in denen der Verkäufer die Ware nach Gefahrübergang bei Rücknahme der Container beschädigt usw. Eine Pflichtverletzung des Verkäufers kann daher in einem Tun oder Unterlassen bestehen; ein Verschulden ist nicht erforderlich. Wenn ein Entlastungsgrund nach Art. 79 CISG vorliegt, bleibt die Pflichtverletzung nach Art. 36 Abs. 2 CISG unberücksichtigt.

528 Garantie

Ebenfalls in der Pflicht bleibt der Verkäufer – trotz Gefahrübergangs –, wenn eine Garantie (z.B. Haltbarkeitsgarantie für eine bestimmte Dauer, für eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden usw.) verletzt wurde, nach der die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben sollte oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten sollte. Zeigt

sich nach Gefahrübergang, dass die Ware einer vom Verkäufer oder Hersteller gegebenen Haltbarkeitszusage nicht entspricht, liegt ein Fehler der Ware vor, sodass der Verkäufer nach Art. 35 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 CISG dafür verantwortlich ist.

A4 Transport

B4 Transport

Neu geordnet in den Incoterms 2020 ist der „Transport“, A4/B4. **529**

Während die Regelung zur *Verpflichtung, einen Beförderungsvertrag abzuschließen*, in A4 der älteren wie auch der neuen Incoterms identisch ist, und weder der Verkäufer gegenüber dem Käufer noch der Käufer gegenüber dem Verkäufer die Verpflichtung hat, sich um den Abschluss des Transportvertrages zu kümmern, verbleibt der Text der Neufassung von EXW Incoterms 2020 in A4/B4 ausschließlich beim Beförderungsvertrag/Transport (während die Incoterms 2010-Version dann noch Regelungen zur Versicherung und deren Abschluss enthielt – diese ältere Regelung findet sich nun im neuen Text unter EXW A5/B5). **530**

Verantwortlich für den Transport ist bei EXW allein der Käufer. Mit der Lieferung des Verkäufers an den benannten Lieferort und die Übernahme der Ware durch den Käufer am benannten Lieferort ist der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer (Lieferpflicht/Übernahmepflicht) erfüllt. **531**

Übernimmt es der Verkäufer jedoch, sich auch um den Transport zu kümmern – obwohl er nach EXW „nicht verantwortlich“ ist – und einen Beförderungsvertrag abzuschließen, kann sich dies gegebenenfalls auf die weitere Behandlung der EXW-Klausel nachteilig auswirken. Es könnte im ungünstigen Fall zu einer Streitigkeit zwischen Verkäufer und Käufer im Hinblick auf den Gefahrübergang und die Kostenteilung kommen, wenn der Verkäufer sich ohne Pflicht hierzu um den Transport kümmert (auch wenn dies mit stillschweigender Zustimmung des Käufers geschieht). **532**

Nach der neuen Version von EXW A4 muss „... der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten jeweils im Besitz des Verkäufers befindliche Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich transportbezogener Sicherheitsanforderungen, die der Käufer für die Organisation des Transports benötigt“. **533**

A5 Versicherung

B5 Versicherung

Der neue Text der Incoterms 2020, EXW A5/B5 enthält Incoterms-Regeln zur „Versicherung“. Der neue Text ist beinahe identisch mit der Textfassung der älteren Incoterms 2010, EXW A4/B4, jeweils im 2. Textabschnitt). **534**

Die Incoterms-Regel zu EXW A5 weist deutlich ausformuliert darauf hin, dass der Verkäufer jedenfalls für den benötigten Versicherungsvertrag nichts zu unternehmen braucht. Einen Abschluss muss der Verkäufer nicht tätigen; will aber der Käufer einen Versicherungsvertrag abschließen (wonach er wegen B5 wiederum nicht verpflichtet ist), dann muss der Verkäufer den Käufer in diesem Bemühen unter- **535**

stützen und ihm unter Weitergabe etwaiger Kosten und Risiken hieraus all diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer dann zur Erlangung des Versicherungsschutzes benötigt. Dies gilt vor allem für den Zeitraum des Transports der Ware vom Lieferort zu dem vom Käufer beabsichtigten Bestimmungsort, wenn der Käufer bis zur Übernahme der Ware nicht über alle zum Abschluss des Versicherungsvertrages nötigen Informationen über die Ware verfügt. Hier ist der Verkäufer – ebenso wie gegebenenfalls beteiligte Dritte – gefragt, die Informationen bereitstellen sollen. Die Informationsherausgabe setzt ein **Verlangen des Käufers** voraus, welches erfüllt wird, wenn dem Käufer die Information zugeht. Die Gefahr bezüglich der Informationen (Übermittlung/Richtigkeit des Inhalts usw.) trägt nach EXW A5 jedenfalls der Käufer.

- 536 Der Käufer wird im Übrigen, auch wenn EXW B5 ihn dazu nicht verpflichtet, allein schon aus Gründen seiner Abnahmeverpflichtung „ab Werk“ dafür sorgen, dass er die Ware möglichst auch versichern kann.

A6 Liefer-/Transportdokument

B6 Liefernachweis

- 537 Für die Regeln A6/B6 entsprechen die Überschriften und Inhalte der Incoterms-Regeln der Vorgängerversion der Incoterms 2010. A6 sagt nur, dass der Verkäufer für das Liefer-/Transportdokument keinerlei Verantwortung hat. Der Regelungsgegenstand von Art. 34 CISG, der sich mit der „Übergabe von sich auf die Ware beziehenden Dokumenten“ befasst, präzisiert die Verpflichtung nicht weiter. Geregelt wird in Art. 34 Satz 1 CISG nur: „Hat der Verkäufer *Dokumente* zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, *die im Vertrag vorgesehen sind.*“

- 538 Daher helfen EXW A6/B6 und Art. 34 CISG gemeinsam dabei festzustellen, dass
- der Verkäufer unter EXW *keine Liefer-/Transportdokumente* an den Käufer übergeben muss,
 - wohl aber eine Pflicht zur Übergabe anderer Dokumente wie z.B. Lieferantenerklärungen haben kann, wenn sich eine derartige Verpflichtung über Art. 34 CISG ergibt.

B6 nennt den „Liefernachweis“ und erlegt dem Käufer damit die Verpflichtung auf, gegenüber dem Verkäufer einen geeigneten Nachweis über die Abnahme der Ware zu erbringen (vgl. oben, Teil 2, 2.1.6.3.). Mit dem *Liefernachweis* wird zugleich nachprüfbar, dass die Lieferung des Verkäufers erledigt ist.

A7 Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung

B7 Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung

- 539 Dieser Teil der Incoterms 2020 enthält umfangreichere Änderungen; er ist nur in wenigen Teilen deckungsgleich mit der alten Regelung in EXW Incoterms 2010, A2/B2.
- 540 Die „Erläuternden Kommentare für Nutzer“ schreiben dazu unter EXW, Ziffer 6: „Da die Lieferung erfolgt, indem die Waren dem Käufer auf dem Gelände des Ver-